

Konformitätserklärung

Mit der Konformitätserklärung bestätigt der Hersteller rechtsverbindlich, dass sein Produkt alle Anforderungen der anwendbaren EU-Richtlinien erfüllt.

Sie muss nach erfolgter Konformitätsbewertung vom Geschäftsführer unterschrieben werden.

Diese internationale, im Handel nützliche, Erklärung, wird von den EU-Gesetzesgebern vorgeschrieben.

Betreffend Materialien und Gegenstände für Lebensmittelkontakt, werden folgende Verordnungen verlangt:

- VO 1935 / 2004 / EG: über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit LM in Berührung zu kommen.
- VO 2023 / 2006 / EG: über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.
- VO 2002 / 72 / EG: Bestätigung, dass die Materialien oder Gegenstände aus Kunststoff den Vorschriften und der VO 1935 / 2004 entsprechen. Beinhaltet ebenfalls Informationen zu Anwendungsbedingungen und spezifischen Beschränkungen.
- VO 85 / 572 / EG: liefert einen Leitfaden zur Auswahl der anzuwendenden Prüfbedingungen für verschiedene Lebensmittel. Richtlinie für die Verpackung von fettigen, wässrigen und trockenen Füllgütern.
- VO(EG) Nr. 10/2011 (Verordnung über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen)

Wien, den 11.5.2017

Prusik Ges.m.b.H.
ÄLTESTE WIENER HOHLWAFFEL- U. OBLATENFABRIK
1171 WIEN, REDTENBACHERGASSE 57
TEL: 0222/486 24 16 • FAX 489 25 56

Michael Wessner
Prusik Ges.m.b.H.